

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Stadtplanung

Berichterstatter (Amtsleiter)
Speer, Alexander

Sachbearbeiter
Stadler, Birgit

Vorlagennummer
046/2025

Aktenzeichen
40.4.1

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium Gemeinderat	Termin 15.05.2025	Zuständigkeit Entscheidung	Behandlung öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:
Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Stadtwald auf städtischen Flächen nahe der Autobahn
hier: Grundsatzbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb von max. 4 Windenergieanlagen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich dem Bau von max. 4 Windenergieanlagen zu und beauftragt die Verwaltung einen Vertrag über die Inanspruchnahme von Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von max. 4 Windenergieanlagen auszuarbeiten.

Sachverhalt:

Die Stadt Bad Rappenau ist zur Sicherung der Stromversorgung in der Bundesrepublik Deutschland durch erneuerbare Energien zur Umsetzung bundesgesetzlicher Anforderungen verpflichtet. Daher wurden im Rahmen einer Teilfortschreibung Wind des Regionalplanes durch eine Flächenpotentialanalyse Grundstücke in der Region ausgewählt, die sich für die Realisierung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Rappenau grundsätzlich eignen würden (Anlage 1). In der Anlage 2 sind Grundstücke aufgezeigt, die im Eigentum der Stadt Bad Rappenau stehen und zur Realisierung von Windenergieanlagen geeignet sind. Um dies zu ermöglichen, ist angedacht, Teilflächen dieser Grundstücke einem Unternehmen zur Umsetzung von max. 4 solcher Windenergieanlagen zu überlassen.

Zur Errichtung und zum Betrieb von max. 4 Windenergieanlagen wurden vorab erste Untersuchungen und Planungen auf ausgewählten Flächen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass hier mit max. vier Windenergieanlagen auf diesen Flächen der Stadt Bad Rappenau eine geeignete Lösung gesehen wird.

Diese Flächen sind in Ihrer Lage und bestmöglicher Zuwegung mit dem Forst vorab abgeklärt worden. Mit einer Firma für Windkraft Projektierungen soll nun einen Vertrag über die

Inanspruchnahme von Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von max. 4 Windenergieanlagen abgeschlossen werden.

Hierzu wird nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von ca. 0,55 ha je Windenergieanlage ausgegangen, insgesamt mit Überfahr- und Überschwenkbereichen etwa 3,4 ha dauerhafte Inanspruchnahme.

Die Details wie Nutzungsentgelt und Rückbauverpflichtung werden im Vertrag geklärt.